

Informationen zur Notlagenregelung - Anlage 7 AVR-Bayern

Die Notlagenregelung ist eine Dienstvereinbarung nach § 36 MVG.EKD, die MAV und Dienststellenleitung abschließen.

Die Notlagenregelung ist für den Fall vorgesehen, dass die Einrichtung oder ein wirtschaftlich selbständiger Teil der Einrichtung aktuell oder in absehbarer Zukunft nicht in der Lage ist, aus den laufend erwirtschafteten Mitteln die laufenden Verpflichtungen zu erfüllen und die Kredite zu bedienen. Dies stellt ein Wirtschaftsprüfer fest, auf den sich Dienststellenleitung und MAV zuvor geeinigt haben.

Tipp: Hat die Diakonische Einrichtung mehr als 150 Mitarbeitende, kann ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden (§ 23a Abs. 2 MVG.EKD). Es empfiehlt sich, den Wirtschaftsausschuss zu bilden, damit er in der Krisensituation bereits arbeitsfähig ist.

Aufgrund der Dienstvereinbarung können die Personalkosten bis zu maximal 10 % abgesenkt werden, um betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden (§ 2 Anlage 7 AVR).

Vor Abschluss der Dienstvereinbarung ist die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern über die wirtschaftliche Situation zu informieren. Die Dienstvereinbarung ist der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Genehmigung vorzulegen.

Die Dienstvereinbarung kann fristlos gekündigt werden, wenn die Dienststellenleitung betriebsbedingte Kündigungen ausspricht oder wenn ein Betriebsübergang stattfindet (§ 3 Abs. 4 Anlage 7 AVR).

Tipp: Beim Thema Notlagenregelung geht es mehr oder weniger ums Eingemachte. Denn schließlich geht es um die Gehälter der Beschäftigten. Daher sollte die MAV bei diesem Thema unbedingt eine sachkundige Person hinzuziehen. Diese Person muss das Vertrauen der MAV besitzen. Der Gesamtausschuss empfiehlt hier z.B. Timo Balmberger (CAIDAO, Institut für Betriebsberatung, Schwabach).

Noch ein Tipp: Bei dieser schwierigen Materie ist es besonders wichtig, dass MAVen dem Zeitdruck standhalten, dem sie von der Geschäftsführung meist sehr schnell ausgesetzt werden.